



Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

legal@innosuisse.ch

Zürich, 27. Januar 2022

Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

swissfaculty, die Dachorganisation der Dozierenden der drei Hochschultypen, bedankt sich bei der Innosuisse für die Einladung zur Vernehmlassung zur «Totalrevision der Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen» und nimmt wie folgt Stellung.

Allgemein: swissfaculty hat Vorbehalte gegenüber der Finanzierung der Innovation des Umsetzungsprozesses der KMU.

Die Totalrevision der Beitragsverordnung der Innosuisse basiert auf einer differenzierten Analyse der Prozesse der Innovationsförderungen der vergangenen Jahre und nimmt Verbesserungen in der Beitragsverordnung auf (Abschnitt 1 und 2).

swissfaculty begrüsst die Vereinfachung der Prozesse der Innovationsförderung und die neu im FIG zugelassene Förderung ausländischer Förderorganisationen und Förderstellen bei internationalen Innovationsprojekten durch direkte Beiträge.

Weiterhin ist die Förderung der Internationalisierung für Jungunternehmen zu begrüßen ebenso wie die Förderung des Austausches zwischen Hochschulen und Unternehmungen im nationalen Kontext (Art. 40).

swissfaculty befürwortet die Förderung der KMU, die im Gegensatz zu Grossfirmen oft über unzureichende Kompetenzen und Ressourcen im Bereich der aF&E verfügen.

Jedoch ist die angedachte Förderung auf die Umsetzung fokussiert (siehe Erläuternder Bericht Seite 7, Art. 21, letzter Satz). Das bedeutet, dass die aF&E-Innovation des Projektgegenstands abgeschlossen ist und sich die Finanzierung auf den Umsetzungsprozess beschränkt. Die Forschungsförderung in der Vorstufe der Umsetzung wäre jedoch insbesondere für KMU wichtig, damit gute Ideen vor der definitiven Umsetzung ausgearbeitet werden können.

swissfaculty schlägt vor, dass die Umsetzung des Art. 21 als Pilotprojekt mit definierter Dauer sowie Zielen und Messkriterien gestartet und evaluiert wird.

Weiterhin spricht sich swissfaculty bei Art. 11 für eine präzise Regelung der Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Umsetzungspartner aus, um den Aufwand der Gesuchserstellung zu minimieren (siehe auch Anmerkung zum Art. 8).

Anmerkungen zu den Artikeln

swissfaculty hat folgende Kommentare zu den Artikeln der Verordnung:

Art.3: «Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis.»

swissfaculty begrüsst den Vorstoss, die wissenschaftliche Integrität durch die Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung aller Beteiligten nachhaltig zu stärken.

Art. 8: Beurteilungskriterien

swissfaculty schlägt vor, dass die Beurteilungskriterien frühestens nach fünf Jahre angepasst werden, um den Aufwand bei der Antragstellenden zu minimieren.

Art. 9: Bemessung der Beiträge und Vergütung von Mehrkosten

Innovation findet oft an den Grenzen mehrerer Disziplinen statt. swissfaculty unterstützt die Finanzierung des Mehraufwandes, der durch die Koordination bei mehreren Projektpartnern entsteht.

Weiterhin sind die schlanken administrativen Prozesse bei den Anpassungen von Projektplandaten für die Beteiligten (z.B. Anzahl Arbeitsstunden oder Sachkosten) beizubehalten.

Art. 11: Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten

Entsprechend Art. 9 spricht sich swissfaculty für eine einfache Berechnungsweise der Eigenleistungen der Umsetzungspartner (berechnet auf die für Forschungspartner geltenden Höchstsätze) aus, um die Administrationskosten für alle Beteiligten zu minimieren.

Jedoch führt die Flexibilisierung der Bandbreite der Beteiligung der Umsetzungspartner in der Entstehungsphase der Gesuchserstellung zu höheren zeitlichen und finanziellen Aufwänden bei den Hochschulen und dem Umsetzungspartner. Die Verhandlung zwischen Hochschule und Umsetzungspartner bezüglich der prozentualen Beteiligung führt zu einer weiteren Iteration bei der Gesuchserstellung und verzögert die Gesuchseinreichung.

swissfaculty spricht sich für eine präzise Regelung der Rahmenbedingungen der Bandbreiten aus, um den Aufwand für die Erstellung des Gesuchs zu minimieren (siehe Art. 8).

Art. 12: Overheadbeiträge

swissfaculty begrüsst die Mitfinanzierung der indirekten Kosten bei der Infrastruktur.

Art. 16: «Bemessung der Projektbeiträge, Beitragsdauer»

swissfaculty begrüsst den Verzicht auf eine Höchstdauer für Projekte. Dies ermöglicht Projekte mit grösseren Risiken, wobei die Planungsdaten der Projekte häufiger angepasst werden sollten.

Art. 21: «Beiträge an Innovationsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen»

Die subsidiäre Förderung der KMU's ist zu begrüssen, da sie oft keine aF&E-Abteilungen haben und entsprechende Kompetenzen fehlen.

Die Finanzierung der Innovation beschränkt sich auf den Umsetzungsprozess für die KMU, «welche die Projektergebnisse rasch und effizient vermarkten wollen».

swissfaculty schlägt vor, dass die Umsetzung des Art. 21 als Pilotprojekt mit definierten Zeitangaben, Zielen und Messkriterien gestartet und evaluiert wird.

Art. 26: «Schulungsmassnahmen»

Das Angebot an Kursen und Webinare im Bereich Innovation ist im Kontext des Weiterbildungsgesetz (WeBiG Art. 9) mit den Stakeholdern im Weiterbildungsmarkt zu beurteilen.

Der zusätzlicher Ressourcenbedarf durch den Aufbau und Betrieb von Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informations- und Beratungsangeboten tangiert den Weiterbildungs- und Dienstleistungsmarkt.

Durch die Evaluation der Fördergesuche und der Beratungsangebote kann ein Interessenskonflikt entstehen, der zu klären und dokumentieren ist.

Art. 40: «Gesuchseinreichung»

swissfaculty unterstützt den Austausch von Forschung und Praxis mit flexiblen Modellen. Aufgrund der Vorgabe, dass die geförderte Person «mit einem konkreten Projekt oder einer Machbarkeitsstudie in den Gastaufenthalt geht», ist eine Abgrenzung der Aufgabe und Rolle von Sabbaticals (aF&E oder Projektaufgabe) an den Hochschulen zu klären.

Art. 51:

swissfaculty befürwortet, dass gemäss Artikel 22 Absatz 2 FIG in allen Bereichen Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen gefördert werden können.

Art. 57:

swissfaculty begrüsst den Artikel, damit die Innosuisse im Auftrag des Bundesrats, des WBF oder des SBFI in internationalen Organisationen und Gremien mitwirken und in diesem Rahmen Entscheide treffen und Massnahmen ergreifen kann.

Gesamtbeurteilung

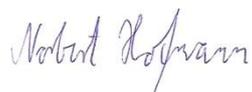
swissfaculty begrüsst die Vereinfachung der Prozesse der Innovationsförderungen und die Finanzierung ausländischer Förderorganisationen und -stellen bei internationalen Innovationsprojekten durch direkte Beiträge.

swissfaculty befürwortet die Förderung der KMU im Rahmen von Pilotprojekten.

Weiterhin müssen die administrativen Kosten für alle Beteiligten proportional zu den Fördermitteln sinken, um die Wirkung der Innovationsförderung zu steigern.

swissfaculty dankt für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu dürfen, und bittet Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Norbert Hofmann, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz fh-ch

Handwritten signature of Norbert Hofmann in blue ink.

Daniela Freisler-Mühlemann, Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung SGL

Handwritten signature of Daniela Freisler-Mühlemann in blue ink.

Christian Bochet, Président de l'Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université VSH-AEU

Handwritten signature of Christian Bochet in black ink.